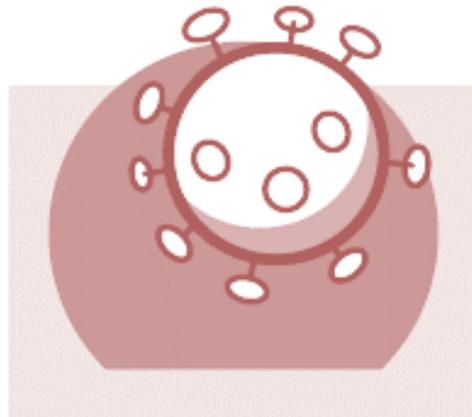


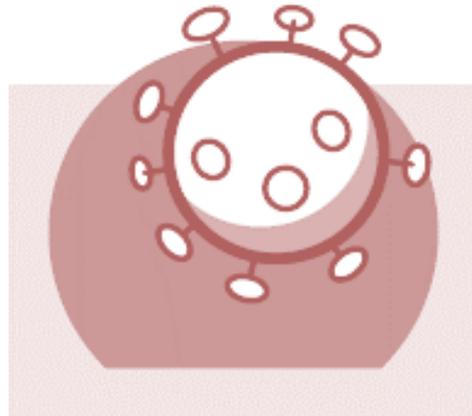
Belehrung zum SARS-CoV-2-Infektionsschutz in der ambulanten Jugendhilfe



Gliederung

1. Corona-Virus – Allgemeines
2. Personaleinsatz
3. Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln
4. Durchführung ambulanter Angebote
5. Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende Fragen
6. Auftreten von Krankheitszeichen
7. Wann wird auf SARS-CoV-2 getestet?

1. Corona-Virus - Allgemeines



Corona-Viren

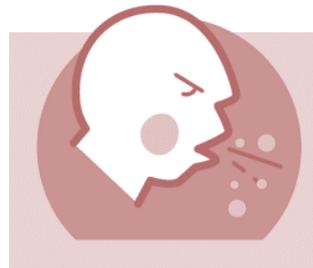
Erste Corona-Viren wurden Mitte der 1960er-Jahre identifiziert. SARS-CoV-2 im Januar 2020.

COVID-19

Als COVID-19 wird die Infektionserkrankung bezeichnet, die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufen wird.

SARVS-CoV-2-Infektionsweg

- Tröpfcheninfektion (vor allem Hustenstöße, Niesen, beim Ausatmen oder Sprechen): Erreger gelangen mit dem Speichel in die Luft und können Menschen infizieren
- Übertragung über die Hände nach Husten und Niesen
- Körperkontakt mit Infizierten
- Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von Infizierten nicht auszuschließen



Inkubationszeit

- Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Symptomatik dauert im Durchschnitt 5 bis 6 Tage, unter Umständen bis zu 14 Tagen
- schon bis zu 24 Stunden vor Ausbruch der Symptomatik geht von infizierten Personen Ansteckungsgefahr aus



Risikogruppen

- ältere Menschen ab 50-60 Jahren
- Raucher
- stark adipöse Menschen
- Personen mit chronischen Vorerkrankungen wie Herz- und Kreislauferkrankungen, Lungen- und Leberleiden, Krebs, Diabetes mellitus oder Immunschwäche
- Durchschnittsalter Erkrankte = 50 Jahre
- Durchschnittsalter Verstorbene = 82 Jahre



Symptome – häufig

- Fieber
- trockener Husten
- Kurzatmigkeit
- Muskel- und Gelenkschmerzen

Symptome – manchmal

- Halsschmerzen
- Kopfschmerzen
- Übelkeit/Erbrechen
- verminderter Geruchs- oder Geschmackssinn
- Durchfall

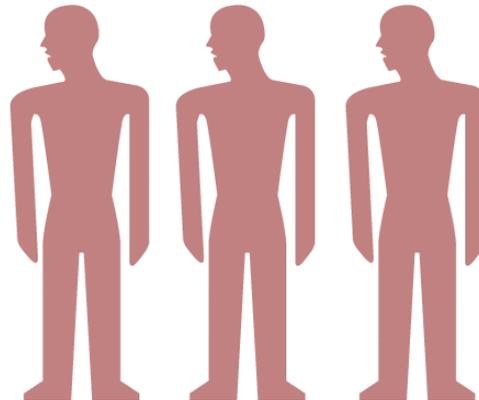
Die Symptomatik bei infizierten Personen kann unvollständig und leicht sein, trotzdem besteht Ansteckungsgefahr!

Behandlung & Medikamente

- 80% der Infekte verlaufen mild bis moderat und bedürfen keiner Behandlung
- momentan keine gegen das Virus selbst gezielte Therapie bekannt
- Echte Wirkstoffe fehlen. Untersucht werden Medikamente, die bei anderen Krankheiten bereits erprobt sind.
- einige Unternehmen prüfen derzeit Impfstoffe



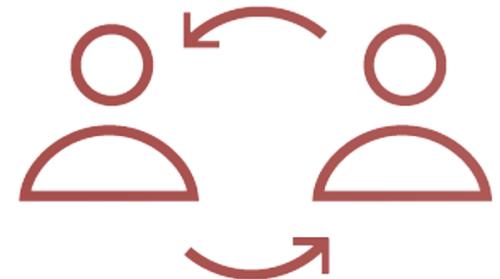
2. Personaleinsatz



- Risikogruppen dürfen vorrangig nicht zur Durchführung der ambulanten Erziehungshilfen eingesetzt werden.
- Der Einsatz von schwangeren Beschäftigten ist nicht zulässig.



- Für Risikogruppen und Vorerkrankte gilt besonders:
individuelle Risikominimierung
- Ausgestaltung der Risikominimierung am Arbeitsplatz ist
gemeinsame Aufgabe von Dienstnehmer und Dienstgeber in
Rücksprache mit dem Betriebsarzt



- Die Beschäftigten dürfen sich die letzten 14 Tage vor ihrem Einsatz in den ambulanten Hilfen nicht in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Internationale Risikogebiete (laut RKI, Stand: 15. April 2020)

Seit dem 10.4.2020 weist das Robert Koch-Institut keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffene Gebiete in Deutschland mehr aus. **COVID-19 ist inzwischen weltweit verbreitet.** In einer erheblichen Anzahl von Staaten gibt es Ausbrüche mit zum Teil großen Fallzahlen; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. **Ein Übertragungsrisiko besteht daher sowohl in Deutschland als in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit.** Das Auswärtige Amt hat inzwischen auch eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Daher ist es aus epidemiologischer Sicht sinnvoll, die Ausweisung von Risikogebieten auszusetzen.

- Hatte ein zur Durchführung ambulanter Hilfen vorgesehener Beschäftigter in den letzten 14 Tagen vor dem Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf der Dienst nicht angetreten werden.
- Weiteres Vorgehen und ggf. Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.



- Erlangt ein Beschäftigter darüber Kenntnis, dass er während seiner Dienstzeit Kontakt zu einer Person hatte, die nachweislich infiziert ist, hat er hierüber den Träger der Einrichtung zu informieren.
- Weiteres Vorgehen und ggf. Maßnahmen sind mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

3. Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln



- Gründliche Händehygiene: Regelmäßig wenigstens 30 Sekunden lang die vorab befeuchteten Hände mit Seife bis übers Handgelenk einseifen und anschließend unter fließendem Wasser abspülen, wenn vorhanden Benutzung von Händedesinfektionsmittel.

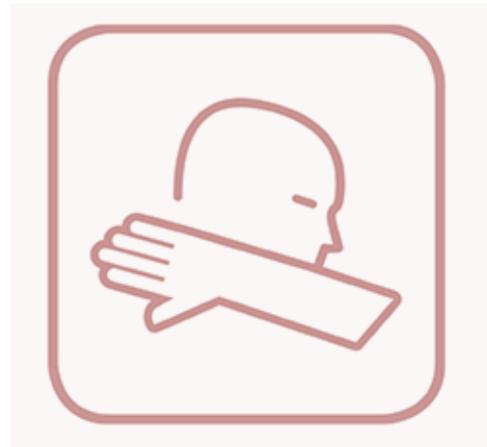


Regelmäßig mit Seife die Hände waschen!
▶ nicht vergessen: Handrücken und zwischen den Fingern

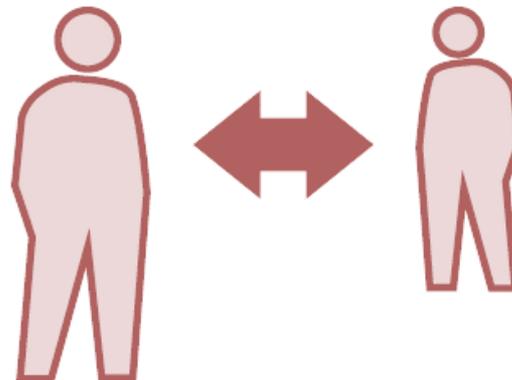


Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen!

- Einhalten von Husten- und Niesetikette: Niesen oder Husten in Armbeuge; Verwendung von Einmal-Taschentüchern



- Einhaltung eines Mindestabstands von wenigstens 1,5 bis 2 Metern

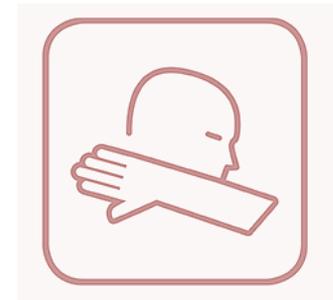
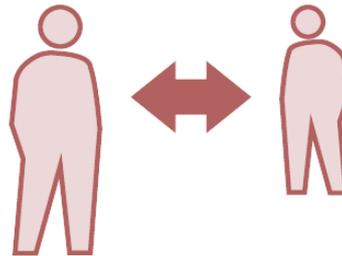


Für pädagogische Beschäftigte besteht kein Anlass zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung in Form von FFP-Atemschutzmasken. Es gibt keinen hinreichenden Beweis dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko der Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert. Nach Angaben der WHO kann das Tragen einer Maske in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen wie eine gute Händehygiene vernachlässigt werden können.

4. Durchführung ambulanter Angebote



- Unter Beachtung der unter Punkt 3 beschriebenen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln ist die Fortführung der ambulanten Hilfen möglich.



- Zu allen Klienten muss Kontakt gehalten werden. Gegebenenfalls kann auch bei der Wahl des Treffpunktes von der üblichen Vorgehensweise abgewichen werden (z.B. Treffen im Freien, Spaziergang).



- Es sind alle sinnvollen Möglichkeiten auszuschöpfen, um ambulante Angebote – auch zum Wohle des Kindes/Jugendlichen/zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten – aufrechtzuerhalten.

- Die Sicherstellung des Kindeswohls ist bei sämtlichen Erwägungen des Infektionsschutzes in besonderem Maße zu berücksichtigen. Einzelfälle müssen mit dem Jugendamt abgestimmt werden.

- Reduzieren Sie die persönlichen face-to-face-Kontakte – wo möglich, sinnvoll und notwendig – und stellen Sie Ihre Arbeit auf Telefonkontakte, Video-Telefonie, E-Mail, Skype o.ä. um.



- Auch Hilfeplangespräche können telefonisch erfolgen und so abgerechnet werden.

Hilfe-Plan

Ziele: 1. _____
2. _____
3. _____

 ? _____

 ? _____
Wer hilft?

- Wichtig ist in allen Fällen: Erstellen Sie für die Jugendämter über jeden Kontakt eine fundierte Dokumentation in Stellware.



- Bei notwendigen Begleitungen von Klienten zu Ämtern/Ärzten und Mitnahme im Fahrzeug: Es kann ein Kleinbus der Diakonie Hochfranken genutzt werden, um den Mindestabstand einzuhalten.



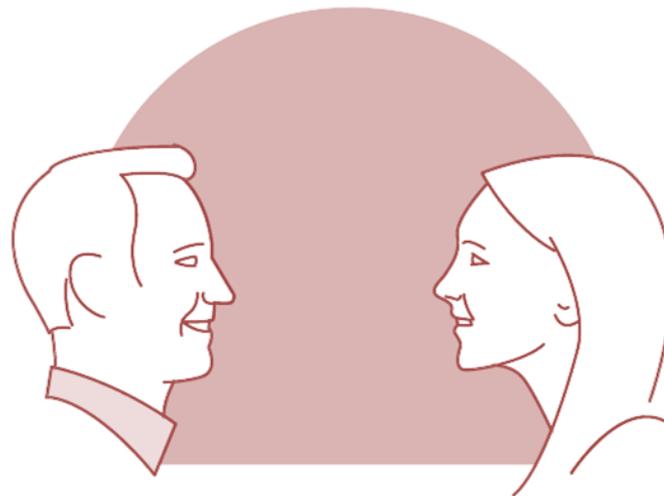
- Die Arbeitgeberbescheinigung ist von der Fachkraft mitzuführen.

5. Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende Fragen



Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende
Fragen

- Die Klienten sind gesund. In diesem Fall kann die Hilfe fortgeführt werden, ggf. wie vorgeschlagen.



Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende
Fragen

- Die Klienten haben Bedenken, Sie wegen Corona-Gefahren ins Haus zu lassen. Dies sollten Sie respektieren und einen anderen Weg wählen, um Kontakt zu halten und ggf. Beratungen anzubieten (Motivation der Klienten zur Inanspruchnahme der Hilfe).



Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende
Fragen

- **Achtung:** Bei 8a-Fällen kann dieses Vorgehen allerdings nicht ohne Weiteres umgesetzt werden. In diesen Fällen muss mit dem fallverantwortlichen Kolleg/in im Jugendamt nach einer geeigneten Möglichkeit gesucht werden (Info per Mail an das Jugendamt und Absprache telefonisch).



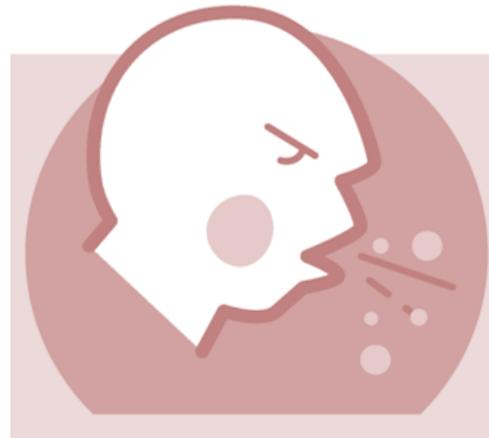
Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende
Fragen

- Falls eine Familie erkrankt ist oder unter Quarantäne steht, sollte das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes besprochen und abgestimmt werden.

Vor der Aufnahme persönlicher Kontakte zu klärende
Fragen

- Die Fallsteuerung und Deutungshoheit obliegen nach wie vor dem Jugendamt. Diese bleiben auch unter den aktuellen Bedingungen Herr des Verfahrens.

6. Auftreten von Krankheitszeichen



- Die Krankheitssymptome von Kindern sind häufig geringer ausgeprägt als die von Erwachsenen.
- Nicht jedes Kind, das Symptome einer Atemwegserkrankung zeigt, ist mit dem Corona-Virus infiziert.

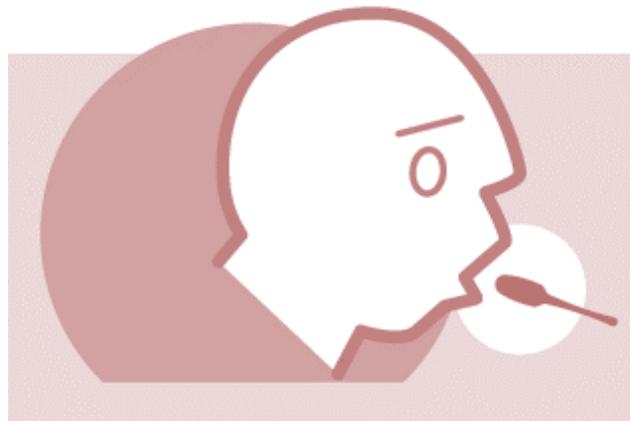
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
„Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten Coronavirus-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, **muss nicht in Quarantäne**. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und kann auch niemanden anstecken. Im Fall von Krankheitszeichen einer Atemwegserkrankung sollte man sich jedoch testen lassen.“

- Zeigen sich während der Dienstzeit einschlägige Symptome bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.

- Wenden Sie sich an einen Arzt oder das Gesundheitsamt. Die Fachleute entscheiden, ob ein Test notwendig und was weiter zu tun ist.

- Sollte bei einem Klienten oder einem Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

6. Wann wird auf SARS-CoV-2 getestet?



Wann wird auf SARS-CoV-2 getestet?

Eine Labordiagnostik ist in **begründeten Verdachtsfällen** angezeigt. Ein begründeter Verdachtsfall besteht, wenn

- eine Vorerkrankung besteht, Atemnot oder hohes Fieber auftritt,
- man in den vergangenen zwei Wochen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte,
- man sich in den vergangenen zwei Wochen in einem Risikogebiet aufgehalten hat

Internationale Risikogebiete (laut RKI, Stand: 15. April 2020)

Seit dem 10.4.2020 weist das Robert Koch-Institut keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffene Gebiete in Deutschland mehr aus. COVID-19 ist inzwischen weltweit verbreitet. Ein Übertragungsrisiko besteht daher sowohl in Deutschland als in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit. Das Auswärtige Amt hat inzwischen auch eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen.

Wann wird auf SARS-CoV-2 getestet?

Vorgehen bei begründetem Verdachtsfall

- Besteht bei Beschäftigten begründeter Verdacht auf COVID-19-Erkrankung, ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und eine Testung durchzuführen.
- häusliche Isolation bis zum Vorliegen des Ergebnisses

Wann wird auf SARS-CoV-2 getestet?

Vorgehen bei ärztlich festgestelltem Erkrankungsfall

- häusliche Isolation oder
- Einweisung ins Krankenhaus (nach ärztlicher Beurteilung der Symptome und Umstände)
- ❖ Auf jeden Fall: Abstimmung der Maßnahmen mit örtlichem Gesundheitsamt und Betriebsarzt; Information an Aufsichtsbehörden!

- regelmäßige Beobachtung von amtlichen Verlautbarungen (Robert-Koch-Institut, Bundes- und Landesgesundheitsministerien, Gesundheitsamt)
- Diakonie-Infoportal regelmäßig lesen www.infoportal-diakonie-hochfranken.de

Quellen

- Czimmer, Barbara und Manfred Zapletal. „Coronavirus: Das muss man wissen.“ *Frankenpost* [Stadt und Landkreis Hof] 20. März 2020: S. 24
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung. „Merkblatt für gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe. Quarantäne- und Infektionsschutz bei begründetem Verdacht auf COVID-19-Erkrankung oder bei ärztlich bestätigter COVID-19-Erkrankung.“ März 2020
- Robert-Koch-Institut. „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).“, unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText8 (abgerufen am 21. April 2020)